

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
203	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
206	Deutsche Telekom AG,T-Com	Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 294-19/NWKL/AS vom 24.07.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 24.07.2019 (PTI 294-19/NWKL/AS):</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsch Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d.Weinstr. E-Mail planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>STN Verwaltung zu Schreiben vom 24.07.2019:</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan P 191 ein Angebotsbebauungsplan ohne nähere Konkretisierung der späteren Bauvorhaben.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung bzw. Bauausführung relevant. Zur Information der künftigen Bauherren werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 76433 Neustadt a.d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</p>
208	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	(DLR) Westpfalz	<p>Stellungnahme (Mail vom 12.01.2023):</p> <p>Bezüglich der Überplanung und Erweiterung von Gewerbegebäuden im Rahmen der vorgenannten Planungen haben wir vollstes Verständnis und keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist die Auswahl der externen Ausgleichsflächen hierzu aus agrarstruktureller Sicht eine Katastrophe:</p>	Die Belange der Landwirtschaft werden gemäß der Stellungnahme des DLR berücksichtigt. Die Flurstücke Nr. 4032, 4322 und 4354, alle Gemarkung Pirmasens, werden nicht mehr als

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Da werden schmale Streifchen aus rentabel zusammenhängend bewirtschafteten Ackerflächen herausgerissen und zu Grünland extensiviert bzw. Gehölze angepflanzt. Diese wirken dann dort als Störfarzellen und behindern die ackerbauliche Bewirtschaftung erheblich bzw. durchschneiden die Äcker teilweise gar zu unwirtschaftlichen Größeneinheiten. Durch die späte Mahd der Extensivstreifchen können die dortigen Gräser und Kräuter Samen ausbilden, die sich dann auf die umliegenden Äcker verteilen und dem Landwirt dort ein Unkrautproblem bescheren, welchem er dann mit einem entsprechenden Herbizideinsatz begegnen muss. So haben Sie mit Ihren Ausgleichsflächen nicht nur die Landwirte geärgert und Ihnen die Produktion verteuert, sondern auch noch dem Naturschutz einen „Bärendienst“ erwiesen.</p> <p>Deshalb unser dringender Appell: Verwerfen Sie ihren „Flickenteppich“ und bemühen sich um ein naturschutzfachlich sinnvolles und in die Region passendes Ausgleichskonzept mit dem Ziel der Offenhaltung von landwirtschaftlich wenig interessanten und daher sukzessionsbedrohten Flächen, wie es Ihnen auf dem Flurstück Nr. 3960 ja bereits gut gelungen ist.</p> <p>Nachgang zur Stellungnahme (Mail vom 08.02.2023):</p> <p>im Nachgang zur unserer Stellungnahme vom 12.01.2023 weisen wir bezüglich der als Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Gehölze darauf hin, dass deren dauerhafter und regelmäßiger Pflege eine entscheidende Bedeutung zukommt. Insbesondere entlang der Grenzen zu Nachbargrundstücken ist ein regelmäßiger und rechtzeitiger Rückschnitt auf den (abhängig von der Gehölzhöhe) jeweils vorgeschriebenen Grenzabstand unbedingt erforderlich, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzflächen und Wirtschaftswege zu vermeiden. Dass dies leider nicht immer und überall Berücksichtigung findet, zeigt exemplarisch die Maßnahme E2 auf dem Flurstück Nr. 4065/0 der Gemarkung Winzeln. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Wir bitten um entsprechende Veranlassung.</p>	<p>Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Es konnten Alternativgrundstücke gefunden werden, die teilweise nicht in räumlicher Nähe liegen, aber für die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.</p> <p>In den Bebauungsplan wird die Festsetzung zur Erhaltungsmaßnahme E 2 dahingehend ergänzt, dass die Hecke mit 0,5 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze regelmäßig geschnitten werden muss, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf dem angrenzenden Feld nicht beeinträchtigt wird.</p>
209	Handelsverband	Südwest e.V.	Nach Sichtung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Bauleitplanung seitens des Handelsverbandes keine Bedenken bestehen.	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
212	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH		<p>Zuständigkeitsshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. (siehe TÖB 203).</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 wurde ebenfalls beteiligt.</p>
213	Forstamt Westrich		<p>Mit Mail vom 06.01.2023 haben Sie das Forstamt Westrich als zuständige Untere Forstbehörde um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Pirmasens beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplans P 20a „Im Erlenteich Teil A Änderung 1 und Erweiterung“ sowie die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“.</p> <p>Von der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“ ist kein Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) direkt betroffen, weswegen grundsätzlich keine Bedenken meinerseits gegen die angedachte Planung bestehen.</p> <p>Im Westen grenzt allerdings städtischer Wald in der Größenordnung von knapp 9.000 m² unmittelbar an die Planfläche an. Dieser Waldbestand besteht aus einem jungem Mischwald und beinhaltet eine Mardelle (nach § 30 BNatschG geschützt), weswegen dieser zwingend von Einflüssen etwaiger zukünftiger Baumaßnahmen und weiteren Planungen geschützt werden sollte.</p> <p>In Anbetracht einer zukünftigen Baumfallgefahr sollte zwischen den Bebauungen und dem Waldrand mind. eine Baumlänge (i.d.R. 30 m) Abstand eingehalten werden, um etwaigen Personen-</p>	<p>Bei der Fläche 3949/1 Gemarkung Pirmasens handelt es sich derzeit um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, da die mit Forstpflanzen bestockte Fläche größer als 2000 qm ist. Die Fläche wurde jedoch mit den darin enthaltenen Mardellen als Ausgleichsmaßnahme für eine beseitigte Feldmardelle angelegt. Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist nicht die Anlage eines Waldbestands sondern die Schaffung eines geeigneten Lebensraumes für Amphibien Damit die Fläche als Lebensraum geeignet ist, muss der Baumbestand regelmäßig zurückgenommen und aufgelichtet werden um die Beschattung der Flächen zu begrenzen. Die Bildung einer geschlossenen Hochwaldstruktur soll auch künftig vermieden werden. Da der vorhandene Parkplatz bereits innerhalb der 30m Zone liegt, ist im Bebauungsplans kein Schutzabstand vorgesehen. Im Zuge der Rücknahme des Baumbestands zugunsten des Amphibienlebensraums, kann/</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			und/oder Sachschäden vorzubeugen. Sollte dies nicht möglich sein, wird seitens des Forstamtes der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen der Waldbesitzerin und dem/ der Bauherrn/in nahe gelegt.	wird auch die Baumfallgefahr berücksichtigt werden.
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p><u>Stellungnahme P 20a:</u> Sofern die aus früheren Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren und Teiländerungen hervorgehenden Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer auch in Zukunft im Rahmen der Regelung nach § 34 BauGB (Einführung) berücksichtigt werden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans P 20a.</p> <p><u>Stellungnahme P 191:</u> Mit der Festsetzung unserer Belange, wie sie unter Punkt 6.5 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans P 191 ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festsetzungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Der Bebauungsplan P 20a "Im Erlenteich Teil A - Änderung I und Erweiterung" wird durch den Bebauungsplan P 191 "Im Erlenteich - Südlich der Blockbergstraße" ersetzt. Die Regelungen nach § 34 BauGB finden daher keine Anwendung.</p> <p>Da sich die Direktion Landesarchäologie mit den Regelungen in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen von P 191 einverstanden erklärt hat und die Hinweise zu den Kleindenkmälern sowie die Meldepflicht für Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen bereits enthalten sind, ist eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie - Referat Erdgeschichte und die Direktion Landesdenkmalpflege wurden gesondert beteiligt.</p>
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<p>vielen Dank für Ihre Mail vom 06.01.2023 und die Beteiligung unserer Behörde. Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange durch eine Bunkeranlage betroffen, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet. Unseren Informationen zufolge ist der Bunker mit angehängtem Kampfraum bereits oberägig beseitigt, bzw. von Gebäuden überdeckt. Sollten in diesem Bereich erneute Bodeneingriffe vorgesehen sein – bspw. durch eine Neuaußschachtung beim Neubau der gewerblichen Anlagen – so bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung, da hier ggf. noch vorhandene Reste betroffen sein könnten. Das Flächendenkmal „Westwall“ genießt lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen am erwähnten Westwall-Element oder seinem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Bei Bodeneingriffen ist jedoch auf unterägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische</p>	<p>In der Anlage 6 „Hinweise und Empfehlungen“ der textlichen Festsetzungen sind unter Punkt 6.5 bereits Hinweis zur Westwallanlage enthalten. Diese werden aufgrund der Stellungnahme neu gefasst bzw. in folgender Form ergänzt: <i>„Die Generaldirektion Kulturelle Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, weist auf folgendes hin:</i> <i>Unmittelbar im Planungsbereich befindet sich eine überbaute Anlage als Teil der baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West", die gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz genießt.</i> <i>Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen am erwähnten Westwall-Element oder seinem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</i></p> <p><i>Bei Bodeneingriffen ist auf unterägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische</i></p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.“</i></p>
216	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie - Referat Erdgeschichte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
217	GDKE-Westwall	Günther Wagner	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
218	Handwerkskammer der Pfalz	Abt. Betriebsberatung und Gewerbeförderung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
219	IHK Pfalz	Dienstleistungszentrum Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region : Rheinland – Pfalz / Saarland	<p>Stellungnahme zu Aufhebung Bebauungsplan P 20a (S01229002) Aufstellung Bebauungsplan P 191 (S01229005) Externe Fläche Flurstück 4032 (S01229008)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <hr/> <p>Stellungnahme zu Externe Fläche Flurstück 4354 Teilfläche (S01229010) Externe Fläche Flurstück 4352 Teilfläche (S01229011) Externe Fläche Flurstück 3960 (S01229012)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
226	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Dienststelle Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
227	Landesbetrieb Mobilität LBM Speyer	Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern	Zu dem Bebauungsplan P 20a „Im Erlenteich Teil A Änderung I und Erweiterung“ und P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“ gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
228	Landesbetrieb Mobilität	Kaiserslautern	<p>Von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2019 (Az.: Bbpl82/2019-IV 40 I), die weiterhin gültig und zu beachten ist.</p> <p>Stellungnahme vom 30.07.2019 (Az.: Bbpl82/2019-IV 40 I):</p> <p>Seitens unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Wir weisen jedoch auf folgende Punkte hin:</p> <p>Die Technischen Planungen für die L 484, Umgehung Niedersimten, sind aufgenommen (Europaweites Verfahren). Es sind bereits mehrere Varianten ausgearbeitet worden, die allerdings alle durch einen 4. Ast an den Blocksbergkreisel angeschlossen werden. Welche dieser Varianten zum Zuge kommt, ist im Moment noch nicht absehbar. Eine östliche Variante der angedachten Umgehung verläuft jedoch nahe an der geplanten Erweiterungsfläche. Daher sind negative Auswirkungen wie Lärm bzw. Schallimmissionen auf das Plangebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Eine weitere Planung, die die Weiterführung der L 600 zur Ruhbank beinhaltet (RE-Entwurf Stadium) ist zurzeit zurückbestellt. Sollten die Planungen wieder aufgenommen werden, können sich auch negativen Auswirkungen auf die zurzeit geplante Erweiterungsfläche ergeben.</p>	<p>STN Verwaltung zu Schreiben vom 30.07.2019:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet stellt keine lärmempfindliche Nutzung dar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Pirmasens stellt bereits die angedachten Trassen der L600 und der L484 dar. Die geplante Weiterführung der L600 führt gemäß FNP mit Abstand am Gewerbegebiet P191 vorbei. Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich nicht über die gesamte nach FNP für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehene Fläche in Richtung der geplanten Trassen. Daher wird nicht mit negativen Auswirkungen gerechnet, weder für das Gewerbegebiet noch für die spätere Planung und Weiterführung der L600 und der L484.</p>
230	Pfalzwerke AG	Anlagenbau + Externe Planungen	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>In den räumlichen Geltungsbereichen der Bebauungspläne (Plangebiete – Sowohl Aufhebung als auch Aufstellung) befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu den Verfahren.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht.</p> <p>Hinweis: Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans P 191 (Nr.2) berührt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der PFALZKOM GmbH (Telekommunikation). Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den allgemeinen Hinweisen (Anlage 6 der textlichen Festsetzungen) ist bereits ein Hinweis enthalten, dass vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen ist.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die PFALZKOM GmbH (TÖB 246) wurde ebenfalls beteiligt.</p>
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz		<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft an den im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung in Begründung und Umweltbericht wird durch einen aktuellen Auszug aus dem ROP ersetzt.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Schreiben vom 24.07.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden weiterhin keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ergänzend erfolgt nachstehender Hinweis:</p> <p>Die in Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts dargestellte Plankarte des ROP entspricht nicht dem wirksamen ROP Westpfalz IV in der Fassung der 3. TF. Wir empfehlen daher die entsprechende Abbildung durch einen aktuellen Planauszug zu ersetzen (vgl.: https://www.pgwestpfalz.de/regionalplanung/raumordnungsplan/).</p>	
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs GmbH	Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf unsere Versorgungsanlagen haben bitten wir um rechtzeitige Information.	Im Falle von Baumaßnahmen werden die Stadtwerke einbezogen.
238	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Ref. 32	<p><u>STN zu Aufhebung P 20a:</u></p> <p>Mit der Aufhebung des o.g. Bebauungsplans werden keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt.</p> <p><u>STN zu Aufstellung P 191:</u></p> <p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Bebauung im Plangebiet hat bereits in größeren Bereichen Bestand. Gemäß dem beiliegenden Entwässerungskonzept ist vorgesehen die zukünftig zu entwässernden Flächen im Trennsystem zu entwässern. Hiernach sollen dem zufolge das noch nicht an das Kanalnetz angeschlossene Oberflächenwasser im Plangebiet zurückgehalten und versickert werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung sollten nicht unter der Anlage 6 „Hinweise und Empfehlungen“ sondern in den Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt werden, damit eine rechtliche Handhabe für die Umsetzung der Maßnahmen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung gegeben ist. Soweit Niederschlagswasser abgeleitet und nicht nach Zweck und Umfang in einer wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis enthalten ist, ist ein entsprechender Antrag / Änderungsantrag auf Einleitung bei der zuständigen Wasserbehörde (SGD Süd Regionalstelle KL) zu stellen. In den Antragsunterlagen ist dann auch die Erbringung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs abzuhandeln.</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung sollte geprüft werden, inwieweit die bereits bebauten und im Mischsystem entwässerten Flächen entkoppelt und das dort anfallende Niederschlagswasser zukünftig versickert bzw. über einen Regenwasserkanal abgeleitet werden kann.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Pirmasens-Felsalbe abzuleiten.</p> <p>3. Starkregengefährdung</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Für die Stadt Pirmasens liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.</p> <p>In Karte 5 werden im Planbereich direkt keine bedeutenden Gefährdungen durch Sturzfluten nach</p>	<p>Zu 1. Oberflächenentwässerung und 2. Schmutzwasser</p> <p>§ 9 BauGB ermächtigt unter Nr. 14 und 16 zur Festsetzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung, die Wasserwirtschaft und die Versickerung, nicht jedoch von Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung. Die Festsetzung von Flächen ist vor allem dann zweckmäßig/geboten, wenn zentrale Flächen für die Rückhaltung, Versickerung oder den Hochwasserschutz benötigt werden (z.B. Rückhaltebecken, das dem gesamten Gebiet dient).</p> <p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind u.a. die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Hier können über die Entwässerungsgenehmigung die entsprechenden Maßnahmen/Anlagen mit dem Bauvorhaben und den Möglichkeiten auf dem Grundstück abgestimmt und festgelegt werden.</p> <p>Hierzu die STN des zuständigen Fachamtes (66.3) vom 13.09.2023: „Eine Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Behandlung von Oberflächenwasser ist nicht erforderlich. Die Fläche und Ausführung der Anlagen werden im Genehmigungsverfahren abgehandelt. Lediglich die Begrenzung der Oberflächenwasserableitung ist im Entwässerungskonzept beschrieben. Auch hier werden im Baugenehmigungsverfahren insbesondere der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Auflagen gemacht werden.“</p> <p>Die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schmutzwassers wird ebenfalls im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend geregelt.</p> <p>Zu 3. Starkregengefährdung.</p> <p>Hierzu die Stellungnahme des Fachamtes (66.3) vom 13.09.2023:</p> <p>„Durch die geplante Bebauung und insbesondere der Oberflächenentwässerung und Rückhaltung und dem geforderten Überflutungsnachweis wird sich im Gebiet auch die die abflusskonzentrierende Struktur und dementsprechend auch die Starkregenkonzentration im betreffenden Gebiet verändern. Im Plangebiet wird es nach der Bebauung kein Sturzflutentstehungsgebiet mehr geben.“</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Starkregen dargestellt. Im Bereich „Am Rehpfad“ entspringt allerdings eine abflusskonzentrierende Struktur die aus dem Plangebiet nach Südwesten entwässert.</p> <p>Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und diese in der Planung zu berücksichtigen. Zur Verzögerung der Abflüsse im Starkregenfall empfiehlt es sich den Wasserrückhalt in der Fläche zu fördern (z.B. durch Dachbegrünung, multifunktionale Außenflächen). Ggf. sollten ergänzend Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z.B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz, Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan).</p> <p>Starkregengefährdungskarte</p> <p>4. Bodenschutz</p> <p>Innerhalb des <u>Erweiterungsanteils vom Geltungsbereich des Bebauungsplans P 191</u> (= Fläche, die über den Geltungsbereich von P 20a hinausgeht) sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Innerhalb der sich <u>überlagernden Geltungsbereiche von P 20a und P 191</u> befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Fläche Reg.-Nr. 317 00 000-0257. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Zur fachlichen Beurteilung des von der Fläche ausgehenden Gefährdungspotentials wurden umwelttechnische Erkundungen durchgeführt sowie eine Laubschicht bzw. alte Grasnarbe des ehemaligen Oberbodens ausgehoben. Die Altablagerung wurde daraufhin durch die zuständige Behörde als <u>nicht altlastverdächtig</u> eingestuft.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet möglich. Sollten</p>	(s.a. Ausführungen zu Punkt 1 und 2)

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Baumaßnahmen stattfinden, sind verschiedene Punkte zu beachten (fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Bauarbeiten, ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Massen, Ausschluss einer gezielten Versickerung von Oberflächenwasser). Zur Konkretisierung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen bitte ich um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren. Damit die Empfehlung zu den textlichen Festsetzungen (Ziff. 6.2 und 6.6) inhaltlich besser aufeinander abgestimmt werden, schlage ich vor, in den Hinweisen zur Versickerung und Ableitung nochmals klarzustellen, dass eine <u>gezielte Versickerung</u> auf der Grundfläche der Altablagerung nicht zulässig ist.	Ergänzend wird unter Punkt 6.6 folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Eine gezielte Versickerung auf der Grundfläche der Altablagerung (siehe 6.2) ist nicht zulässig.“</i>
239	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd	Regionalstelle Gewerbe-aufsicht Ref. 23	Keine Bedenken	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
240	Vermessungs-und Katasteramt Westpfalz		Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes P 20a „Im Erlenteich Teil A Änderung I“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“ in der Stadt Pirmasens werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
243	Bundesnetzagentur		<p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>In Anlage 6 der textlichen Festsetzungen „Hinweise und Empfehlungen“ sind bereits folgende Ausführungen enthalten.</p> <p>Über das Plangebiet können Richtfunkstrecken verlaufen. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird, ohne genaue Prüfung, durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen), gewährleistet. Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich.</p> <p>Bei konkreten Planungen neuer Bauwerke mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.</p> <p>Im bzw. im Umfeld des Plangebietes wurden von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligung folgende Betreiber von Richtfunkstrecken ermittelt, bei denen im Falle von konkreten Planungen eine Abklärung erfolgen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München • Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf <p>Da Richtfunkstrecken und –Betreiber hinzukommen und sich verändern können, ist eine aktuelle Abfrage bei der Bundesnetzagentur und den Betreibern zum Zeitpunkt der Planung/Genehmigung von entsprechenden Vorhaben zu empfehlen.</p> <p>Während der Planaufstellung wurden die Vodafone GmbH und die Telefónica Germany GmbH&Co.OHG beteiligt, mit dem Ergebnis, dass durch bauliche Anlagen, die die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen für bauliche Anlagen (OK in NN) nicht überschreiten, Störungen an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Richtfunkstrecken nicht zu erwarten sind (März 2022).</p>
244	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
245	Creos Deutschland GmbH		Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
246	PfalzKom Gesellschaft f. Telekommunikation mbH		Unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere pdf-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.	
250	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
301	Bauordnung	II/65.1	Es werden seitens der Abteilung II/65.1 Bauordnung keine Einwände erhoben. Bitte beachten Sie die zum 30.09.2021 in Kraft getretenen Regelungen des Landessolargesetzes, welches sich insbesondere auf Gewerbeneubauten sowie die Neuerrichtung gewerblich genutzter Parkflächen bezieht. Das Landessolargesetz fordert, dass ab einer gewissen Parkplatzfläche eine Überdachung mit Solarpanelen notwendig wird. Bitte beachten Sie dies insbesondere bei der Festsetzung zu den überdachten Stellplätzen.	Das Landessolargesetz richtet sich an Bauherrinnen und Bauherren von gewerblich genutzten Neubauten und gewerblich genutzten neuen Parkplätzen. Der Bebauungsplan umfasst größtenteils ein Bestandsgebiet. Die Regelungen des Bebauungsplans stehen einer Umsetzung des Gesetzes nicht entgegen und eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
302	Behindertenbeauftragter		Das Verfahren wurde z.K. genommen. Es bestehen keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
304	Garten- und Friedhofsamt	II/67 Untere Naturschutzbehörde und Spielleitplanung	Umweltbericht, FBA, Artenschutzbeiträge liegen vor.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
307	Ordnungsamt	II/32.2 Straßenverkehrsbehörde	Unsere Belange werden nicht nachteilig berührt.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
315	Stadtplanung	Untere Denkmalschutzbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
325	Tiefbauamt II/66, 66.1, 66.2, 66.3		66 Umweltschutz: Keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans P 20a und die Aufstellung des Bebauungsplans P 191. 66.1: Keine Angaben 66.2 Straßenbau: Für die aktuelle Nutzung ist die Straße „Am Rehpfad“ ausreichend. Sollten in Zukunft weitere Gewerbeansiedlungen erfolgen ist ein Ausbau der Straße zwingend erforderlich. Darüber hinaus bestehen von Seiten II/66.2 keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans P 20a und die Aufstellung des Bebauungsplans P 191. 66.3 Abwasserbeseitigungsbetrieb: Anfallendes Schmutzwasser ist an den bestehenden Entwässerungskanal anzuschließen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und einer Versickerung zuzuführen. Ansonsten bestehen von Seiten II/66.3 keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans P 20a und die Aufstellung des Bebauungsplans P 191. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wurde I/61 vorgelegt.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Im Bebauungsplan ist für einen künftigen Ausbau der Straße „Am Rehpfad“ eine 7,5 Meter breite Straßenverkehrsfläche mit einem ausreichend dimensionierten Wendeplatz festgesetzt.

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Die Belange des ABB wurden im B-Planverfahren berücksichtigt.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
326	Vorbeugender Brandschutz	III/38 Feuertechnischer Bediensteter Herr Tigges	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
328	WSP	WSP	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
330	II/ Umwelt	Josef Glaus	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
331	Brand- und Katastrophenschutz	III/38	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-